



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung

**Backhaus, Johannes
Stentrup, Franz
Bartels, Gerhard**

Münster i.W., 1906

Entstehung. Verfasser

urn:nbn:de:hbz:466:1-33284

seinem hergebrachten Götterdienste. — Da im Sachsenlande — außer etwa den beiden Ewalden — keine Märtyrer den Glaubensstod gestorben, war es notwendig, Reliquien von auswärts herbeizuholen, und das geschah in einer der Wertschätzung dieser Überreste entsprechenden feierlichen Weise. Ja man legte diesen Übertragungen eine solche Bedeutung bei, daß man ihnen eigene Beschreibungen widmete, die sogenannten Translationes.¹⁾ Zu den ältesten und interessantesten Werken dieser Gattung gehört die Translatio s. Viti, und zwar deshalb, weil sie nicht nur den Bericht über die Überführung der Reliquien nach Corvey selbst enthält, sondern zuvor noch einleitende Abschnitte über die Geschichte der Vitusreliquien und die Gründung des Klosters Corvey bez. seines Vorgängers zu Hethi im Sollingwalde. Da von diesem Werke, welches durch die Stellung der Gründer Corveys, die dem kaiserlichen Hofe nahestanden und mehrfach in die Reichsgeschichte eingriffen, eine allgemeinere Bedeutung beanspruchen kann, noch keine handschriftlich gesicherte Ausgabe vorliegt, und auch die Frage nach seiner Entstehung, seinem Verfasser noch nicht endgültig erledigt erscheint, ist es der Mühe wert, sich damit noch einmal eingehend zu beschäftigen.

Entstehung. Verfasser.

Schon bei oberflächlicher Durchsicht der *Historia translationis s. Viti* muß es dem aufmerksamen Leser auffallen, daß in dem Büchlein mehr geboten wird, als der Titel besagt und ahnen läßt.²⁾ Klar und deutlich

¹⁾ Diese Translationes, die sich bis zum Ende des Mittelalters verfolgen lassen, sind ein wichtiger Zweig der kirchengeschichtlichen Literatur jener Zeit. Man würde fehlgehen, wenn man an diese Berichte den Maßstab strenger Kritik anlegen wollte, denn sie sind eben nur das, was sie sein wollen, volkstümliche, vielfach mit Wundererzählungen überladene Erbauungsbücher, welche die Macht und Höhe des Heiligen zum Ausdruck bringen sollen. Aber deshalb sind selbst die bloßen Wunderlegenden für die Geschichte nicht gänzlich wertlos, denn sie bieten für die Kulturgeschichte manch trefflichen Anhaltspunkt. Wohl in den meisten Fällen finden wir jedoch außer den Wundergeschichten anderweitige, historische Nachrichten, deren Bedeutung je nach dem Bildungsgrade und der Zuverlässigkeit der jeweiligen Verfasser verschieden ist. Zuweilen ist die Schrift nur ein ziemlich wertloser Panegyrikus auf das kirchliche Institut, dem die Reliquien angehören, aber nicht immer. Etwas höher stehen schon diejenigen Erzählungen, die, abgesehen von den frommen Ausschmückungen, wenigstens einen festen historischen Kern enthalten; am meisten Beachtung verdienen naturgemäß diejenigen, in denen der Verfasser ex professo Geschichte schreibt, wie in unserm Falle. Je nach dem Inhalte muß demnach auch eine verschiedene Beurteilung stattfinden.

²⁾ Man kann bei manchen Werken der damaligen Zeit die Beobachtung machen, daß ihre Verfasser unbeabsichtigt von ihrem Thema abschweifen und auf Nebengebiete übertreten. Anders in unserm Falle, hier ist die Einfügung der Gründungsgeschichte von Corvey beabsichtigt und gewollt.

lassen sich in dem Werke zwei Abschnitte konstatieren, die sachlich wenig miteinander zu tun haben; der erste gibt die Gründungsgeschichte des Klosters Corvey, der andere den Bericht von der Übertragung der Reliquien des hl. Vitus in das genannte Kloster.

In diesem letzten Teile wird erzählt, wie der Abt Warin von Corvey, umgeben von zahlreichen Mönchen seines Klosters und großen Volkscharen, die Gebeine des Heiligen in St. Denis vom dortigen Abte Hilduin empfängt und unter begeisterter Teilnahme von Klerus und Volk ihrem neuen Bestimmungsorte zuführt. Mit minutiöser Genauigkeit werden die einzelnen Stationen der Reise und die fast unzähligen, unterwegs geschehenen Wunder angeführt, um dem Leser ein Bild zu gewähren von der großen Macht des Heiligen als Wundertäters. Mit Recht kann nur für diesen Teil der Titel *Historia translationis s. Viti* in Anspruch genommen werden, da er tatsächlich die eigentliche Übertragungsgeschichte enthält, während diese Bezeichnung für den ersten Teil streng genommen unzutreffend ist; denn der erste behandelt fast ausschließlich die Stiftung und Erbauung des Klosters Corvey, allerdings mit Beigabe einiger Bruchstücke aus der früheren Geschichte der Vitusreliquien, die aber notwendig erwähnt werden mußten, um die Gründungsgeschichte in den Rahmen des Ganzen einzufügen. Die ersten¹⁾ Kapitel erzählen allgemein von der Bekehrung der Sachsen zum Christentum, dann folgt ein ins Einzelne gehender Bericht über die Gründung des Klosters Corvey, der mit seinen Ausblicken auf die zeitgeschichtlichen Verhältnisse viel des Interessanten und historisch Wichtigen bietet. Denn auch darin ist ein Gegensatz zwischen den beiden Teilen des Werkchens festzustellen, daß der erste wertvolles geschichtliches Material enthält, der zweite aber, die eigentliche *Transl. s. Viti*, nur als eine Heiligen- und Wunderlegende zu betrachten ist, als ein Beitrag zur Legendenliteratur des Mittelalters, die in erster Linie der populären Erbauung dienen soll. Eine Verwandtschaft des Stoffes beider Teile ist zuzugeben,²⁾ da es für den Leser der eigentlichen *Translatio* ein gewisses Interesse hatte, auch die Geschichte des Ortes kennen zu lernen, an dem diese Reliquien ihre letzte Heimstätte finden sollten. Notwendig aber war die Beifügung der Gründungsgeschichte trotzdem nicht, und sie hätte unbeschadet der inhaltlichen Integrität des *Translationsberichtes* wegbleiben dürfen. An und für sich würde also kein Bedenken vorliegen gegen die Annahme, daß eine derartige Zusammenfassung und Verarbeitung

¹⁾ Ob die ganz zu Anfang befindliche Präfatia immer der Schrift vorangestanden hat, muß zweifelhaft bleiben, da sie sich nicht in allen Handschriften und Ausgaben findet, und ihr predigtartiger, phrasenhafter Inhalt zu allgemein gehalten ist, um einigermassen gesicherte Schlüsse auf Verfasser und Zeit der Abfassung zu gestatten.

²⁾ Der Ausdruck Papebrochs (*Acta SS. Boll. Jun. II. p. 1017*), der von einer Heterogenität der beiden Bestandteile redet, ist zu scharf.

ursprünglich stattgefunden habe, wenn das Werkchen auch in der That wie aus einem Gusse geschaffen vor uns hinträte. M. G. ist dies aber nicht der Fall, vielmehr werden wir durch die Art und Weise der Darstellung zur Annahme einer zeitlich getrennten Komposition und wohl auch verschiedener Verfasser geführt.

Schon äußerlich macht sich der Übergang von dem einen Abschnitte zu dem anderen scharf geltend durch die genaue und feierliche Datierungsformel¹⁾, die den Wunderbericht einleitet. Für sich allein ist diese Beobachtung unwesentlich, aber in Verbindung mit anderen Thatfachen ist sie doch nicht zu übersehen. — Als ein sehr wichtiges, inneres Argument gegen die Annahme einer einheitlichen Abfassung hat es zu gelten, wenn Widersprüche zwischen den schon inhaltlich verschiedenen Abteilungen sich ergeben, die bei einem aufmerksamen Verfasser nicht hätten vorkommen dürfen. Und solche Widersprüche liegen vor. Gegen Schluß des ersten Theiles wird berichtet, daß Abt Warin von Corvey den Abt Hilduin von St. Denis in bestimmter Weise gebeten habe, ihm den Leib des hl. Vitus zu überlassen²⁾, während kurz darauf (in dem Wunderberichte) angegeben wird, daß Abt Hilduin von Abt Warin ersucht worden sei, ihm für sein Kloster die Gebeine irgend eines heiligen Märtyrers zu schenken.³⁾ Könnte man diesen Verstoß noch einer gewissen Unachtsamkeit des Verfassers zu Gute halten, zu deren Annahme aber übrigens keinerlei Grund vorliegt, so erhält die Sache sofort ein anderes Aussehen, wenn man folgenden Fall betrachtet. Im zweiten Kapitel wird lang und breit erzählt, wie Abt Fulrad von St. Denis einem Verwandten die Erlaubnis zur Übertragung der Gebeine des hl. Vit von Rom auf sein Landgut bei St. Denis verschafft habe.⁴⁾ In dem eigentlichen Translationsberichte heißt es dagegen ganz kurz: *scil. (s. Vitus) a quodam religioso viro translatus ab Ytalia in Franciam . . . narratur.*⁵⁾ Man müßte eine geradezu unglaubliche Flüchtigkeit annehmen, wenn man diesen Satz des zweiten Theiles mit der vorangegangenen Schilderung in Einklang bringen und beide demselben fortlaufend arbeitenden Verfasser zuschreiben wollte. Die bestimmten und detaillierten Angaben an der ersten Stelle lassen eine so unbestimmte Ausdrucksweise an dieser zweiten Stelle ganz unerklärlich erscheinen, wenn man denselben Verfasser für beide Teile annimmt. Das *narratur* der zweiten Stelle läßt sich bei Annahme ein und desselben Verfassers überhaupt nicht erklären. Auch ist anzunehmen, daß der Autor, wenn er wirklich beide verfaßt hätte, durch ein *superius* auf den früheren Bericht über dieselben Thatfachen hingewiesen hätte, und zwar um so mehr,

1) *Transl. s. V. cap. V.*

2) *Transl. s. V. cap. IV. Ut daret ei corpus beatissimi pueri et martiris Viti.*

3) *Transl. s. V. cap. V. Ut de sanctis martiribus . . . aliquem ei . . . tribueret.*

4) *Transl. s. V. cap. II.* 5) *Transl. s. V. cap. V.*

als man gerade in diesem kurzen Abschnitte verweisende Formeln nicht allzu selten findet. In den bisherigen Druckausgaben¹⁾ stellen an mehreren Stellen derartige Hinweise die notwendig erscheinende Verbindung der beiden Teile her. Freilich die von mir neu herangezogene handschriftliche Überlieferung gibt fast gar keine derartigen Anknüpfungen, denn in der einen Handschrift findet sich nur eins dieser „ut supra dictum est“, während in der anderen sogar alle fehlen.²⁾ Diese Tatsache vermag ich nur durch die Annahme zu erklären, daß schon den späteren Kopisten bez. Herausgebern die Dissonanz zwischen den beiden Teilen auffiel und sie zu den Einschübeln veranlaßte. Schließlich sagt aber auch der Verfasser des ersten Teiles klar und deutlich, daß er seine Darstellung der Erzählung der Überführung zugefügt habe: *qualiter Saxones ad fidem et agnitionem veritatis converti potuerint . . . annectere curavi huic opusculo.*³⁾ Unter dem *hoc opusculum* ist doch nichts anderes zu verstehen, als ein bereits abgeschlossen vorliegendes Werk (offenbar der Translationsbericht),⁴⁾ mit dem eine geschichtliche Einleitung vereinigt (*annectere*) werden sollte. — Ich glaube, diese Beobachtungen werden zum Beweise dafür genügen, daß die Annahme, die ganze Schrift sei in einem Zuge von demselben Verfasser niedergeschrieben worden, zu verwerfen ist; derartige Widersprüche und Ungenauigkeiten gerade an entscheidenden Stellen durften und konnten bei einem Verfasser, der sein Ziel von Anfang an klar vor Augen hatte, nicht vorkommen. Dabei ist immer zu beachten, daß der oder richtiger die Verfasser nicht ungebildete und ungeschickte Kompilatoren, sondern für ihre Zeit hochgebildete Männer waren, die ihre Gedanken sehr wohl selbständig zu formulieren wußten. — Man wird daher die zuletzt von Jaffé⁵⁾ im Gegensatz zu den Vollandisten⁶⁾ aufgestellte Behauptung von der Einheitlichkeit der Darstellung endgültig verwerfen müssen.

Es wäre dann noch zu untersuchen, wie weit die ebenda vertretene Ansicht, daß ein zeitgenössischer Mönch der Verfasser sei, sich aufrecht erhalten läßt, eine Behauptung, die zum Teil mit der wichtigen Modifikation, daß

¹⁾ Acta SS. Boll. Jun. II. p. 1025. — Jaffé Bibliotheca rer. Germ. I. p. 13.

²⁾ Die Gladbacher Handschrift verzeichnet in diesem Abschnitte überhaupt keine derartige Formel; die Weimarer nur eine. Über diese Handschriften s. u. S. 18 ff.

³⁾ Transl. s. V. cap. I.

⁴⁾ Denn nur die Erzählung von der Bekehrung der Sachsen durch Karl den Großen und von der mächtigen Förderung des Bekehrungswerkes durch die Gründung des Klosters Corvey will der Verfasser der Wunderlegende voranschicken. Man wird das *annectere* nicht so pressen wollen, daß man es für unstatthaft erklären würde, darunter eine Voranstellung zu verstehen.

⁵⁾ Jaffé, Monumenta Corbeiensia. (Bibliotheca rer. Germ. I.) Berolini 1861. p. 3. — Ihm folgt Enck, De s. Adalhardo abbate. Münst. Dissert. 1873. p. 60 ff.

⁶⁾ Acta SS. Boll. Jun. II. p. 1017.

nicht einer, sondern mehrere an dem Werke gearbeitet haben,¹⁾ von allen Kritikern anerkannt wird.²⁾

Im Mittelalter legte man im allgemeinen wenig Gewicht darauf, bei der Abschrift von literarischen Werken die Namen der Verfasser anzugeben, so daß die Nachwelt dadurch häufig in Zweifel und Irrtum geführt wurde. So dürfen wir uns nicht wundern, daß auch für die Translation des hl. Vitus kein Verfasser namhaft gemacht wird. Durch aufmerksame Prüfung jedoch der Schrift selbst, hauptsächlich ihres inneren Gehaltes, wird wenigstens im allgemeinen eine Vorstellung von der Person, den Lebensumständen und dem Aufenthaltsorte des Verfassers zu gewinnen sein. Da oben nachgewiesen ist, daß die Abhandlung aus zwei Hauptteilen besteht, die nicht von Anfang an vereinigt gewesen sind, werden beide Teile einzeln untersucht und auf die Person des Verfassers geprüft werden müssen. Am förderlichsten für die Untersuchung scheint es zu sein, mit dem letzten Teile zu beginnen. Denn hier ist es ohne weiteres klar, daß man für diesen Abschnitt einen Augen- und Ohrenzeugen als Verfasser anzunehmen hat. Nach seiner eigenen Angabe³⁾, der zu mißtrauen nicht der geringste Grund vorliegt, hat er den von ihm geschilderten Ereignissen zum Teil selbst beigewohnt, zum Teil sie aber von anderen, glaubwürdigen Zeugen erfahren. Auch seine Lebensverhältnisse lassen sich genauer feststellen. Zum Zwecke der feierlichen Übertragung der heiligen Gebeine war Abt Warin von Corvey mit einer größeren Anzahl seiner Mönche⁴⁾ nach St. Denis gereist. In der Begleitung des Abtes befand sich also auch unser Autor und hatte so als Corveyer Mönch⁵⁾ leicht Gelegenheit, auf der Rückreise seine Beobachtungen zu machen und später niederzuschreiben. Auch die Wundergeschichten nach der Deponierung der Reliquien sind zu Corvey selbst entweder von demselben Verfasser oder wahrscheinlicher von anderen Mönchen⁶⁾ aufgezeichnet und dem Übertragungs-

¹⁾ Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. 7. Aufl. 1904. I. 301, gibt die Möglichkeit hierfür zu.

²⁾ Ebert, Allgemeine Geschichte der Literatur des Mittelalters im Abendlande. Leipzig 1880. II. 336 f. — Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. III. 297. — Wattenbach, a. a. O. I. 301.

³⁾ Transl. s. V. cap. XXVI. *Hactenus que narrantur . . . que oculis comperimus plurimisque testibus affirmantibus requisivimus . . . in via gesta sunt.*

⁴⁾ Transl. s. V. cap. V. *Abbas Warinus habens secum turbam copiosam tam suorum monachorum . . .*

⁵⁾ Die ganze Darstellung und Sachlage zwingt zu diesem Schlusse; denn in erster Linie kann man nur bei einem Mönche das Interesse voraussetzen, einen derartigen Wunderbericht zu erstatten, und zwar bei einem Angehörigen desjenigen Klosters, das fortan die sterblichen Überreste des großen, wunderwirkenden Heiligen in seinen Mauern bergen sollte.

⁶⁾ Ich möchte mich für die letztere Annahme entscheiden. Eine Stilvergleichung zum Beweise dieser Behauptung kann bei den schematischen Wunderberichten nicht zu

berichte angehängt worden. Diese Aufzeichnungen haben einen mehr tagebuchartigen Charakter und sind deshalb auch ohne förmlichen Schluß geblieben. Die Frage nach dem Verfasser dieses zweiten Teiles läßt sich demnach mit ausreichender Sicherheit beantworten: Ein ungenannter Mönch des Klosters Corvey hat seine Erlebnisse bei der Übertragung der Reliquien des hl. Veit gleichzeitig oder doch wenig später (etwa noch 836) schriftlich fixiert.

Diese Feststellung ist nun aber gemäß dem geringen geschichtlichen Werte, den man dem eigentlichen Übertragungsberichte zuzuschreiben hat, von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Beantwortung der Frage nach dem Verfasser des ersten Teils und der Untersuchung des Verhältnisses überhaupt, in dem beide Teile zueinander stehen.¹⁾

Der Zeitpunkt, an dem diese Vereinigung der beiden Teile vorgenommen wurde, läßt sich mangels jeden positiven Anhaltspunktes nicht mit Genauigkeit, sondern nur mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen.²⁾ Formale Anachronismen³⁾, chronologische Fehler⁴⁾, sachliche Ungenauig-

einem abschließenden Ergebnisse führen. Wohl aber weist der Umstand auf verschiedene Autoren hin, daß der Verfasser an einer Stelle im Singular (*decevi*), an mehreren anderen im Plural (*vidimus, celebravimus* etc.) von sich redet. Außerdem legen die oft ohne Rücksichtnahme auf das Vorhergehende eingefügten Übergänge dafür Zeugnis ab, daß die Wundergeschichten am Schlusse kein zusammenhängendes Ganze bilden und nach und nach aufgezeichnet sind. Bestätigt wird diese Ansicht durch Cod. Bodecensis. S. unten S. 18 ff.

¹⁾ S. oben S. 5. ²⁾ Einen gewissen Anhaltspunkt könnte man gewinnen, wenn man mit Wattenbach, *Geschichtsquellen* I. 304 f., welcher die Abfassung der *Translatio s. Pusinnae* (s. u. § 3), deren Verfasser sicher die *Transl. s. V.* gekannt hat, an das Ende des 9. Jahrhunderts verlegt. Dagegen setzt sie Wilmanus (*Kaiserurkunden der Provinz Westfalen*, I. 292 f.) (m. E. mit guten Gründen) erst für das 11. Jahrhundert an.

³⁾ *Transl. s. V. cap. II. Ubi scil. corpus s. Viti ad praesens tempus quiescere videtur.* — Ein unmittelbarer Zeitgenosse oder gar Augenzeuge kann unmöglich diesen Satz sofort oder bald nach der Übertragung niedergeschrieben haben. In dem mittelalterlichen Sprachgebrauche steht *videtur* zwar häufig in der Bedeutung „bekanntlich“, aber auch unter dieser Voraussetzung würde ein Autor niemals sofort nach der Übertragung geschrieben haben, *ad praesens tempus quiescere!* Schon dies eine Sätzchen zwingt uns, die gleichzeitige Abfassung beider Teile abzulehnen.

⁴⁾ *Transl. s. V. cap. III. Sed iam dicto abbati scil. Adalhardo . . . Nam ipse Pippinus, Karoli regis filius, ante triennii tempus obierat . . . Factum est, ut, postquam profatus puer crevit . . . Pippin war Juli 810 gestorben. Die Reichsannalen berichten nun, Karl d. Große habe 812 den Sohn des Pippin, Bernhard, nach Italien geschickt und ihn 813 zum Könige ernannt. (Annales regni Francorum ed. Kurze. Hann. 1895. 136 f., 138.) Wäre das triennii tempus richtig, so müßten beide Ereignisse in ein und demselben Jahre stattgefunden haben und die Reichsannalen falsch berichtet sein. Am einfachsten wird die Schwierigkeit gehoben durch die Annahme, worauf Euck (*De s. Adalhardo abbate. Münst. Diss.* 1873. 60 ff.) hingewiesen hat, daß eben der Verfasser in dem Todesjahre Pippins sich geirrt und 809 statt 810 gesetzt hat. — Eine weitere Schwierigkeit liegt in demselben Abschnitte*

keiten¹⁾ legen die Vermutung nahe, daß der Verfasser des ersten Teiles den Ereignissen ferner gestanden hat, als man aus der Form seiner Darstellung schließen sollte. Doch darf auf der anderen Seite der Termin der Abfassung nicht zu weit herabgedrückt werden; denn die Ursprünglichkeit der Darstellung²⁾, die Kenntnis mancher Einzelheiten³⁾, die oft sehr genaue Datierung beweisen, daß der Autor teils noch selbst Zeuge der Ereignisse gewesen ist, teils aus zeitgenössischen, schriftlichen⁴⁾ und mündlichen Berichten seine Nachrichten geschöpft hat. Wir haben also an einen Zeitgenossen als Verfasser zu denken, der den von ihm erzählten Begebenheiten verhältnismäßig nahe stand in zeitlicher, dann aber auch in örtlicher Beziehung.

in den Worten: *sicque per sexennii tempus suspensum est opus* (scil. *fundationis monasterii*). Der in Frage kommende Endtermin ist der Paderborner Reichstag 815, auf dem die Klostergründung zu Hethi angeregt und beschlossen wurde. Mit End nehmen wir an, daß *sexennii tempus* sich auf den Zeitraum von 809–815 bezieht. Es liegt hier also der Berechnung der gleiche Fehler zugrunde wie vorher. Als Abalhard den Plan einer Klosterstiftung ins Auge faßte, war ihm schon die Verwaltung Italiens übertragen (*sed iam dicto abbati commissa erat cura maxima, ut Longobardorum . . .*), also nach dem Tode Pippins 810. Die Korrektur von *sexennii* in *biennii*, wie Jaffé (*Bibl. rer. Germ. I. 7*) sie vorgeschlagen hat, ist zu gewaltsam. — Überhaupt ist bei Zahlenangaben manche Verwirrung und Unordnung in den Handschriften zu konstatieren, die meistens auf mangelhafter Lesung seitens der Abschreiber beruhen. So wird das Jahr des Paderborner Reichstags in der Weimarer Handschrift auf 816 angesetzt (in der Gladbacher dagegen richtig 815), während es vorher ganz zutreffend heißt *in secundo anno regni sui* (scil. *Ludowici*). An einer anderen Stelle hat die Gladbacher Handschrift *nono anno regni sui*, dagegen die Weimarer richtig *undecimo anno*.

¹⁾ Wenn bei der Erzählung der Einweihungsfeierlichkeiten übergangen wird, wie der hl. Erzmärtyrer Stephanus, dessen Reliquien damals dem Kloster geschenkt wurden, zum Klosterpatron erhoben wurde, so ist nur die eine Annahme möglich, daß der Verfasser diesen Umstand mit Rücksicht auf die spätere Verehrung des hl. Veit verschwiegen hat. Jedenfalls wieder ein Beweis, daß die Gründungsgeschichte erst geschrieben wurde, als die Verehrung des hl. Veit die des ersten Schutzheiligen schon ganz zurücktreten ließ. Ebenso werden wir zu einem späteren Zeitpunkt geführt, an dem sich schon das Andenken an die feierliche Einweihung des Klosters mehr vermischt hatte, wenn nicht einmal der Name des amtierenden Diözesanbischofes mitgeteilt wird, und dadurch geradezu der Anschein erweckt wird, als ob der kurz vorher erwähnte Hathumar noch Bischof von Paderborn gewesen sei.

²⁾ Vgl. z. B. die Verhandlungen Abt Abalhards mit dem sächsischen Mönche Theodradus (*Transl. s. V. cap. III*) oder die Schilderung der Gründungs- und Einweihungsfeierlichkeiten von Corvey. (*Transl. s. V. cap. IV.*)

³⁾ So zeigt sich der Verfasser sehr gut unterrichtet über die Lebensumstände des Abalhard, soweit sie für Corvey in Betracht kommen, viel genauer als die *Vita Adalhardi* des Paschasius Radbert. — Vgl. z. B. den Bericht über die erste Stiftung zu Hethi und dann auch hier wieder über die Erbauung von Corvey.

⁴⁾ Über die Benutzung von Abhandlungen, Urkunden und anderweitigen Notizen vgl. den folgenden Abschnitt.

Wie schon der Schriftsteller sein großes Interesse für das Kloster Corvey dadurch bekundet, daß er es unternimmt, seine Gründungsgeschichte zu schreiben, so tritt diese seine Vorliebe in dem Texte selbst noch mehr in den Vordergrund. Tiefbetäubten Herzens erzählt er von den mannigfachen Schwierigkeiten, die sich der ersten Klostergründung zu Hethi entgegenstellten, aber trotzdem lebt er der Hoffnung, daß sie bei dem heiligmäßigen Wandel der Mönche bald ihr Ende finden werden.¹⁾ Mit sichtbarer Freude verweilt er bei der endlichen Grundsteinlegung und Erbauung von Corvey²⁾, das unter vorzüglicher Leitung einen immer höheren Aufschwung nimmt und zum Mittelpunkte des christlichen Kultus in den umliegenden Landen wird. Kurz, aus jedem Worte spricht bei ihm der Mönch, der sein Kloster liebgewonnen hat, und dem der Ruhm und das Ansehen seines stillen Heims sehr am Herzen liegt. Unverkennbar weist die ganze Art und Weise der Darstellung darauf hin, daß nur ein Mönch, und zwar ein Mönch des Klosters Corvey als Verfasser in Betracht kommen kann.

Corvey wurde von den Benediktinern aus Corbie an der Somme unter Oberleitung ihres Abtes Adalhard gegründet und von dem fränkischen Kloster aus besiedelt. Wenn auch im Laufe der Jahre die Sachsen im Klosterkonvente sehr zahlreich wurden,³⁾ so fehlte es bei der engen Verbindung zwischen Mutter- und Tochterkloster doch nicht an Mönchen fränkischer Abkunft. Und einem dieser Franken hat man die Abfassung der Gründungsgeschichte von Corvey zuzuschreiben; denn, obwohl er den Sachsen Gerechtigkeit widerfahren läßt und ihnen oft hohes Lob erteilt, kann er doch an einigen Stellen seine Abstammung, die ihn mit Stolz erfüllt, nicht gänzlich verleugnen.⁴⁾ — Die Annäherung und Verschmelzung zwischen Sachsen und Franken hat sich ja nach dem endgültigen Siege der Franken verhältnismäßig schnell vollzogen, aber doch nicht so, daß im Sachsenlande die jüngste Vergangenheit völlig der Vergessenheit anheimgefallen wäre. Dies gab das zähe Stammesbewußtsein der Sachsen, das noch lange nachher immer wieder in die Erscheinung trat, nicht zu. Wir würden einem echten Sachsen zu nahe treten, wenn wir ihm eine solche Verherrlichung der fränkischen Sieger und ihres Führers, Karl des Großen, zuschreiben wollen, wie sie die Transl. s. Viti gibt⁵⁾; mögen

¹⁾ Transl. s. V. cap. III. Et licet opibus erant pauperes, religione tamen sancta pollebant. ²⁾ Transl. s. V. cap. IV.

³⁾ Transl. s. V. cap. III. Augebatur tamen quotidie numerus monachorum ex nobilissimo Saxonum genere.

⁴⁾ Transl. s. V. cap. III. Hier wird zu den multae barbarorum gentes auch die gens Saxonica gerechnet. — Transl. s. V. cap. IV. Abbas Warinus memor, quod sibi commissum erat, scilicet, ut inter barbarorum gentes monasterium edificaret . . . Gemäß dem damaligen Sprachgebrauche lag in dem Worte barbarus nicht immer etwas Verächtliches; es wurde vielmehr gebraucht zur Kennzeichnung des Unterschiedes zwischen römisch gebildeten Franken und ungebildeten Sachsen.

⁵⁾ Transl. s. V. cap. III.

wir dabei auch den Eindruck, den die durch Karl erfolgte Christianisierung des Sachsenvolkes auf einen Mönch machen mußte, noch so hoch anschlagen. — Zudem wird die Annahme der Autorschaft eines Franken durch die literarischen Verhältnisse der damaligen Zeit, wenn auch nicht unbedingt gefordert, so doch sehr wahrscheinlich gemacht. Von dem Hofe Karl des Großen war reiche Anregung zu schriftstellerischer Betätigung ausgegangen und hatte sogar trotz der persönlichen Antipathie seines Nachfolgers weiter fortgedauert, wie ein Blick auf den Kreis der damaligen Geschichtsschreiber zeigt. In erster Linie traf dies zu für die Franken, wenn auch nicht abgeleugnet werden kann und soll, daß auch unter den in Westfrancien ausgebildeten Sachsen Männer sich befunden haben können, die zu den entsprechenden Leistungen befähigt gewesen wären.¹⁾

Diese literarische Tätigkeit des fränkischen Mönches in Corvey ist um so höher zu bewerten, als andere Quellen uns häufig über wichtige, gleichzeitige Ereignisse ganz im Dunkeln lassen.²⁾ In seinen Ausblicken auf die Reichsgeschichte zeigt sich der Verfasser gut unterrichtet, er weiß manche Einzelheiten zu berichten, die einem Fernerstehenden hätten verborgen bleiben müssen; kurz, er offenbart überhaupt, abgesehen von einzelnen Irrtümern, eine überraschende Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse. Selbst wenn man annimmt, daß er bei einem großen Teile seiner Mitteilungen sich auf schriftliche Unterlagen stützen konnte, so bleiben doch noch genug Tatsachen übrig, die er nur von den Beteiligten selbst oder von anderen, mit diesen in engerer Verbindung stehenden, erfahren haben konnte. Zwar betrachtete er, wie gleich näher zu besprechen sein wird, die politische Lage von einem etwas einseitigen Standpunkte, ohne daß aber seine Zuverlässigkeit dadurch starken Abbruch erleidet. So haben wir es denn bei dem Verfasser mit einem Mönche zu tun, der sich, wenn auch nicht in leitender, so doch einflußreicher Stellung befand und zu den von ihm geschilderten Ereignissen in näherer Beziehung stand.

¹⁾ Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III. 298, hält den Verfasser für einen Sachsen. Die einzige Stelle, die er dafür anführt, daß nämlich Abt Warin *consulens saluti patrie, saluti eciam gentis sue, ad exaltacionem loci ipsius* (Transl. s. V. cap. V.) um die Überlassung von Reliquien gebeten habe, ist nicht beweiskräftig. Da sie sich in dem eigentlichen Translationsberichte befindet, kann sie für die Frage nach dem Verfasser des ersten Teils nicht in Betracht kommen. Zudem können m. E. die Ausdrücke *patrie* und *gentis sue* sich nur auf die Abkunft Warins beziehen und haben mit der Abstammung des Verfassers nichts zu tun.

²⁾ So werden die Verhandlungen Adalhard's über den Bau eines Klosters im Sachsenlande sonst nirgends erwähnt, ebenso finden sich nur hier die interessanten Mitteilungen über die Regierungstätigkeit Adalhard's in Italien und seinen Verkehr mit Papst Leo III.; mehr oder weniger versagen auch die anderen Quellen über den ersten Versuch einer Klostergründung zu Hethi und über die Einzelvorgänge bei der Stiftung von Corvey.

Die beiden Brüder Adalhard und Wala, nacheinander Äbte von Corbie an der Somme, hatten an der neuen Klostergründung den regsten Anteil genommen und dem Unternehmen manches Opfer gebracht, besonders Adalhard¹⁾, der zugleich der erste Abt von Corvey war. Deshalb ist es auch wohl zu verstehen, wenn ihnen ein ganz besonderes Lob erteilt und nur Gutes von ihnen berichtet wird. Aber nicht der Verfasser allein, sondern auch viele Zeitgenossen spenden dem Adalhard, dem energischen Vertreter des Gedankens der Reichseinheit und der überkommenen Regierungsgrundsätze, die höchste Anerkennung sowohl in betreff seiner persönlichen Eigenschaften wie auch seiner literarischen Tätigkeit. Über die politische Parteinahme der beiden Brüder unter Ludwig dem Frommen hat zwar die Geschichte in mancher Beziehung ein anderes Urteil fällen müssen wie unser Mönch, besonders über Wala²⁾, der in mehreren Empörungen gegen seinen rechtmäßigen Herrn seinem, freilich nicht ganz unberechtigten Unmute Luft zu machen versuchte; aber wer kann es unserm Autor übel nehmen, wenn er Partei ergreift für die Wohltäter seines Klosters, an denen sein ganzes Herz hängt? Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch seine Stellungnahme in den damaligen Streitigkeiten zwischen Ludwig und seinen Söhnen zu beurteilen. — In hervorragendem Maße schenkt er endlich seine Teilnahme dem kaiserlichen Erzkaplan, Abt Hilduin von St. Denis³⁾, der, von Ludwig vom Hofe verwiesen, in Corvey seinen Aufenthalt hatte nehmen müssen. Der Abt erscheint ihm als ein unschuldig Opfer der Verfolgung, das unverdienterweise mit einem harten Schicksale zu kämpfen hat. Sobald es sich eben handelt um die Schützer und Förderer von Corvey, bleibt er sich konsequent: an ihnen darf kein Makel haften, Lüge und Intrigue haben ihre Stellung untergoben und sie dem Kaiser und seinem Hofe mißliebig gemacht.⁴⁾ Wenn auch der Kaiser persönlich geschont wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Verfasser mit seinen Sympathien auf seiten der Gegner Ludwigs gestanden hat. Trotzdem ist seine Darstellung nicht eine tendenziöse, den wahren Sachverhalt ihrem speziellen Zwecke unterordnende, sie gibt vielmehr die Sprache eines Mannes wieder, der das Wohl und Wehe seines Klosters in den Mittelpunkt seiner Betrachtung stellt. — Weiteren Aufschluß über die Person des Verfassers zu geben, verbietet die Unzulänglichkeit des Materials und mit der Aufstellung von reinen Hypothesen ist der Sache kein Dienst erwiesen.

¹⁾ Transl. s. V. cap. III. Qui cum iam dictos monachos in tanta cognovisset esse penuria, cum omni festinatione misit, dans precium . . . Transl. s. V. cap. IV. Meritis Adalhardi confisi scil. monachi.

²⁾ Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern. Stuttgart, 1896. S. 373; 386 ff. ³⁾ Transl. s. V. cap. IV.

⁴⁾ Transl. s. V. cap. III. Tunc accesserunt ad eum (scil. imperatorem) viri pestilentis et accusaverunt venerabilem Adalhardum etc . . . l. c. Sed ut (scil. Wala) prescivit, quod eum quidam infestare vellent . . .

Fassen wir die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung kurz zusammen: Der Verfasser des ersten, geschichtlichen Teiles der *Translatio s. Viti* ist ein Mönch des Klosters Corvey, der als geborener Franke gedacht und geschrieben hat. Vielleicht zum Teil selbst noch Augenzeuge, zum größeren Teile gestützt auf mündliche und schriftliche Berichte hat er die Ereignisse einige Zeit nach 836 aufgezeichnet, doch nicht allzulange nachher. Daß er ein gebildeter Mann aus guter Familie und in angesehener Stellung gewesen ist, läßt sich deutlich aus seiner Darstellung erkennen. Soweit die Konfrontation mit anderen gleichzeitigen Quellen möglich ist, erweist er sich im allgemeinen als ein treuer und zuverlässiger Berichterstatter. Wenngleich sich eine gewisse Parteinahme nicht ableugnen läßt, so werden doch die Verhältnisse von ihm nicht nach einer vorgefaßten Meinung umgestaltet. Diesem Teile kommt eine gewisse allgemeinere Bedeutung zu, weil darin einige Ereignisse von politischer Tragweite erörtert werden, die sich in keiner anderen Quelle erwähnt finden.

Hiermit wäre allerdings noch nicht bewiesen, daß nicht trotzdem die Verfasser beider Teile identisch sein könnten, indem etwa der Verfasser des Überführungsberichtes einige Zeit nach dessen Fertigstellung nun als Vorrede und Einführung den ersten Teil seinem Werke beigelegt hätte. Nach den obigen Darlegungen wird man jedoch sofort die Unmöglichkeit einer solchen Annahme zugeben müssen; denn ein und derselbe Verfasser würde sich weit mehr Mühe gegeben haben, die vorhandenen Widersprüche und Wiederholungen zu vermeiden und, wenn er sie etwa in seinen Vorlagen gefunden hätte, zu entfernen. Auch der Stil ist in beiden Teilen ein ungleicher. In dem ersten Teile läßt der frische Erzählerton und eine gewisse Eleganz der Diktion über die Unebenheiten hinwegsehen, die sich mitunter in der Darstellung finden. In dem eigentlichen Translationsberichte herrscht dagegen der gewöhnliche, schwülstige Legendenstil, der, ohne Abwechslung zu bringen, eintönig dahinfließt. Zwar ist dies Verhältnis durch die Natur der Objekte mitbedingt,¹⁾ aber eine andere Sache ist es doch, bloß Wunder an Wunder zu reihen, als in lebendiger Darstellung ein richtiges Bild von einem historisch bedeutsamen Vorgange zu entwerfen. — Für die *Translatio s. Viti* wird die Sachlage wohl dieselbe sein wie für die *Translatio s. Liborii*.²⁾ (Die Reliquien des hl. Liborius wurden auch 836 feierlich von Frankreich nach Paderborn übertragen.) Obwohl dieser Bericht erst einige Zeit später anzusetzen ist, so ist doch die Art und Weise seiner Abfassung sehr lehrreich für die vorliegende Untersuchung. Auch dieser Bericht besteht aus zwei Teilen, aber hier wird uns die Erkenntnis des Verhältnisses beider zuein-

¹⁾ Der Verfasser des ersten Teils erscheint geistig bedeutend höher stehend und humanistisch feiner gebildet, als der schlichte Mönch, der den zweiten Teil schrieb.

²⁾ Mon. Germ. SS. IV 149 ff.

ander durch die ausdrückliche Angabe des Verfassers sehr erleichtert, daß er nämlich den Stoff zu dem eigentlichen Übertragungsberichte zum Teil aus den Aufzeichnungen des Priesters Ido, des Führers der Abholungsgesandtschaft, geschöpft habe. So ist es auch bei der *Historia translationis s. Viti* gewesen: Ein ungenannter, fränkischer Mönch hat die von ihm verfaßte Gründungsgeschichte des Klosters Corvey in nicht gerade geschickter Weise mit einem älteren, bereits abgeschlossenen Übertragungsberichte vereinigt.

Quellen. Historische Bedeutung.

Wie oben bemerkt, beruht die Schrift zu einem nicht geringen Teile auf schriftlicher Überlieferung. Zunächst ist bei einem Verfasser, der sich die Verherrlichung des hl. Vit in seinen Wundertaten zur Aufgabe gestellt hatte, zu erwarten, daß er sich über die Lebensschicksale seines Heiligen näher informierte. Die Kenntnis und Benutzung der *Passio s. Viti*¹⁾ ist daher selbstverständlich und deutlich erkennbar.²⁾ Daß der Verfasser aber auch noch andere Werke herangezogen hat, geht aus seiner Bemerkung³⁾ über die *Vita Adalhardi* des Paschasius Rabbert hervor. Zwischen diesen beiden Berichten bestehen zwar einige kleinere Differenzen,⁴⁾ jedoch scheint mir in jedem Falle die *Transl. s. V.* den Vorzug zu verdienen, da sie in ihrer schlichten Sprache eher glaubwürdig und leichter verständlich ist, als die durch rednerisches Pathos verdunkelte Ausdrucksweise des Rabbert.⁵⁾ Auf den Inhalt unseres Werkes ist die Schrift kaum von Einfluß gewesen, da sich von keiner Stelle mit Sicherheit nachweisen läßt, daß sie vom Verfasser der *Transl. s. Viti* zum Vorbild genommen worden ist. Indirekt erhellt dies Verhältnis auch aus den Worten des Autors selbst, der seine Leser nur zur Information über die religiösen Anschauungen und Bestrebungen Abt Adalhards an die *Vita* des Rabbert verweist.⁶⁾ — Während in diesem Falle also von einer eigentlichen Benutzung schwerlich die Rede sein kann, sind dagegen die Urkunden, in denen Kaiser Ludwig der Fromme dem Kloster mehrfache Privilegien erteilte, tatsächlich für die Darstellung verwandt worden.⁷⁾

¹⁾ Acta SS. Boll. Jun. II. 1021 ff. ²⁾ *Transl. s. V.* cap. II.

³⁾ *Transl. s. V.* cap. IV. Libellus, qui de vita eius scil. Adalhardi editus est.

⁴⁾ Vgl. Enck, De s. Adalhardo abbate. Münster. Diss. 1873. S. 60 f.

⁵⁾ Wattenbach, *Geschichtsquellen*. 7. Aufl. I, S. 302.

⁶⁾ *Transl. s. V.* cap. IV. Adalhardus instruxit scil. monachos de omnibus, que ad cultum divinum pertinebant, quomodo et qualiter, qui scire voluerit, in libello, qui de vita eius editus est, plenius invenire potest.

⁷⁾ *Transl. s. V.* cap. IV. Immunitätsprivileg Ludwigs für Corvey. Ingeheim 27. Juli 823. Gedruckt bei Wilmanus, *Kaiserurkunden der Provinz Westfalen*. I. 22. — Böhmer-Mühlbacher, *Regesta imperii*. I. 755. — Schenkungsurkunde für